



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Auf mehrfachem Wunsch einiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei meinen 4-stündigen „Schulungen“ bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bin ich gebeten worden, ein nachvollziehbares Beispiel aufzuzeigen, wie geprüft wird, ob die Voraussetzungen für einen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG erfüllt sind.

Es liegt folgender Sachverhalt vor:

Sie vertreten die Ehefrau (geb. 15.8.1950)

Ehemann geb: 10.1.1945

Ehezeit: 1.4.1974 – 31.10.1990

Ehezeitliches Anrecht des Ehemannes aus der berufsständischen Versorgung (teildynamisch):
1.117,80 DM monatlich

Das Gericht hat dieses teildynamische Anrecht mit Hilfe der im Oktober 1990 geltenden Barwert-Verordnung in ein volldynamisches Anrecht umgerechnet.

Berechnungsweg: $1.117,80 \text{ DM} \times 12 \times 3,0$ (Alter 45 am Ende der Ehezeit) $\times 1,60$ (Erhöhung wegen Dynamik in der Leistungsphase) = 64.385,28 DM Barwert

$64.385,28 \text{ DM Barwert} \times 0,0001274876 = 8,2083$ Entgeltpunkte

$8,2083 \text{ Entgeltpunkte} \times 39,58 \text{ DM}$ (aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit) = 324,88 DM volldynamische Rente

Ergebnis: Aus einem teildynamischen Anrecht in Höhe von 1.117,80 DM ergab sich ein volldynamisches Anrecht in Höhe von 324,88 DM mit der Folge, dass die Ehefrau einen Ausgleich gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG a.F. in Höhe von 162,44 DM erhalten hat.

Diese Abzinsung mit Hilfe der Barwert-Verordnung kann gemäß § 51 Abs. 3 VersAusglG „geheilt“ werden, sofern die Voraussetzungen für eine Abänderung vorliegen.

Was ist zu prüfen?

Auf der Grundlage der Dynamisierung in der Erstentscheidung sind die Entgeltpunkte in Höhe von 8,2083 mit dem HEUTIGEN aktuellen Rentenwert (27,20 €) zu vielfältigen. Es ergibt sich ein Betrag in Höhe von 223,27 € oder 436,67 DM. Dieser Betrag in Höhe von 436,67 DM ist mit dem damaligen Nennbetrag in Höhe von 1.117,80 DM zu vergleichen. Es ergibt sich eine Differenz in Höhe von 681,13 DM. Diese Differenz muss größer sein als 2 % der HEUTIGEN Bezugsgröße (2.555 €). 2 % von 2.555 € ergibt ein Betrag in Höhe von 51,10 € bzw. 99,94 DM.

Ergebnis: Aufgrund dessen, dass die Differenz in Höhe von 681,13 DM größer ist als 99,94 DM ist die Voraussetzung für eine Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG erfüllt. Wie Sie sehen, benötigen Sie für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung NUR die Erstentscheidung und keine andere – neue - Versorgungsauskunft. Ist die Voraussetzung für eine Abänderung erfüllt, muss das Gericht von sämtlichen im Erstverfahren beteiligten Versorgungsträgern neue Versorgungsauskünfte einholen und den Versorgungsausgleich nach „neuem Recht“ durchführen (s. § 51 Abs. 1 VersAusglG). Das bedeutet für die Ehefrau, dass der Ausgleich auf der Grundlage des ehezeitlichen NENNBETRAGES durchzuführen ist, wobei im Regelfall die interne Realteilung auf der Grundlage von KapitalWERTEN durchgeführt wird. Bei diesem Fall erhielt die

Ehefrau einen Versorgungsausgleich in Höhe von 580 DM monatlich anstatt – wie bisher – in Höhe von 162,44 DM.

Hinweis: Der Antrag auf Abänderung kann gemäß § 226 Abs. 2 FamFG frühestens 6 Monate vor Beginn einer Rente eines der beiden früheren Ehegatten gestellt werden. Aufgrund dessen, dass die Frau ab dem 1.9.2010 die Altersrente für Frauen von der Deutschen Rentenversicherung erhält, hätte sie – bei Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen – bereits ab dem 1.9.2010 den höheren Versorgungsausgleich erhalten können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Abänderung fast immer gelingt, da die Abzinsung mit Hilfe der Barwert-Verordnung zu einer großen Verminderung des Ehezeitanteils geführt hat. Diese „Ungerechtigkeit“ kann JETZT im neuen Recht (endlich einmal hat der Gesetzgeber eine vernünftige Regelung geschaffen) geheilt werden.

Dieses Beispiel und viele andere „nützliche“ Hinweise zeige ich in meinen Fortbildungsveranstaltungen auf in der Hoffnung, dass Sie vor möglichen Regressforderungen „verschont“ bleiben.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*